

Einleitung

„Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ – Bürgerliches Gesetzbuch

Ein Begleiteter Umgang ist eine Chance für getrenntlebende Eltern und ihre Kinder. Er bietet die Möglichkeit, dem Kind den Kontakt zu beiden Eltern zu erhalten oder wiederherzustellen. Begleiteter Umgang kann zustande kommen als Ergebnis einer Umgangsberatung, nach Absprache mit dem zuständigen Jugendamt oder durch familiengerichtliche Vereinbarung bzw. Anordnung. Die rechtliche Grundlage für den Begleiteten Umgang ist in §1684 Abs. 4, Sätze 3 und 4 BGB sowie in §1685 BGB festgelegt.

Das Angebot ist eine zeitlich begrenzte und zielgerichtete Hilfe. Ziele des Begleiteten Umgangs sind die Anbahnung, Wiederherstellung oder Weiterführung der Kontakte zwischen Kind und Umgangssuchenden. Die Eltern werden dahingehend unterstützt, nach und nach die Umgangskontakte selbst zu gestalten. Die zunehmende Verselbständigung wird beratend begleitet.

Die Umgangsbegleitung trägt während der gesamten Dauer des Umgangs, Sorge eine Beeinträchtigung des Kindes auszuschließen. Des Weiteren gilt für die Umgangsbegleitung als Richtlinie „so viel wie nötig, so wenig wie möglich präsent sein“.

Ablauf und Regeln für die Durchführung von begleitetem Umgang

1. Örtlichkeit und Terminierung

- Begleitete Umgangstermine finden in den Räumen sowie dem Außenbereich des Leistungserbringers statt.
- Über die Häufigkeit und Dauer der begleiteten Umgangskontakte entscheidet der Leistungserbringer. In der Entscheidung werden berücksichtigt: Bedürfnisse des Kindes, Anordnung des Gerichts und die Empfehlung des zuständigen Sozialen Dienstes sowie Ressourcen des Leistungserbringers.

2. Termine

- Termine werden in Absprache mit den Beteiligten vereinbart. Eine ausreichende Flexibilität beider Eltern hinsichtlich der Terminfindung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Zusammenarbeit.
- Die vereinbarten Termine sind verbindlich und pünktlich wahrzunehmen.
- Absagen sind nur in Ausnahmefällen aus triftigem Grund möglich. Sie haben möglichst früh bei Bekanntwerden zu erfolgen. Wenn es dem Leistungserbringer möglich ist, werden Ersatztermine für ausgefallene Termine vergeben.

3. Übergabe des Kindes/der Kinder

- Die Übergabe des Kindes zwischen den Eltern zu Beginn und am Ende eines Umgangskontaktes erfolgt in Gegenwart der Umgangsbegleitung.

- Nach Absprache ist eine zeitversetzte Übergabe möglich, so dass sich die Eltern nicht begegnen.

4. Verantwortung für das Kind während der Umgangskontakte

- Der umgangsberechtigte Elternteil trägt die Verantwortung für die Betreuung, die Versorgung und Verpflegung des Kindes während der Umgangskontakte. Der Gang zur Toilette erfolgt bei Kindern zusammen mit der Umgangsbegleitung.

5. Begleitung und Gestaltung der Umgangskontakte – Einschreiten bei Störungen

- Die Begleitung der Umgangskontakte erfolgt durch mindestens eine Umgangsbegleitung durch ständige Anwesenheit im gleichen Raum.
- Der umgangsberechtigte Elternteil und das Kind sind in der Regel frei in der Gestaltung ihrer Umgangskontakte. Die Umgangsbegleitung kann Anweisungen hierzu erteilen, falls sie dies zum Wohl des Kindes für erforderlich hält. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind Anzeichen einer übermäßigen Belastung zeigt, wenn der umgangsberechtigte Elternteil die abgesprochenen Verhaltensregelungen verletzt und/oder durch sein unangemessenes Verhalten das Wohl seines Kindes oder anderer Beteiligter gefährdet.
- Die beteiligten Erwachsenen haben den Anweisungen der Umgangsbegleitung zu folgen.
- Begleiteter Umgang gilt nur für die/den Umgangsberechtigte/n. Nur in Ausnahmefällen können nach vorheriger Absprache Dritte daran teilnehmen.

6. Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und/oder den Kindern

Begleitender Umgang wird bei Bedarf von Beratungsgesprächen flankiert. Diese sind für alle Beteiligten verpflichtend. Der Umfang der Beratung wird individuell anpasst.

7. Beendigung des Begleiteten Umgangs

Der Begleitete Umgang endet,

- wenn die Ziele des Begleiteten Umgangs erreicht sind oder keine wesentlichen Fortschritte mehr erreicht werden können.
- Wenn die vom Familiengericht benannten Fristen abgelaufen sind und nicht mehr verlängert werden.
- wenn die Erziehungsberechtigten selbstständige Umgänge ohne fachliche Begleitung durchführen.

8. Abbruchgründe

Der Begleitete Umgang kann aus folgenden Gründen durch die Umgangsbegleiterin abgebrochen werden:

- Gefährdung des Kindeswohls

- Belastung des Kindes
- Konsum von Alkohol oder Drogen
- Gewalt, Gewaltandrohungen, aggressives Verhalten
- Bei Nicht-Befolgung der Anweisungen der Fachkräfte

Nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch wird festgelegt, inwiefern der Begleitete Umgang wieder aufgenommen werden kann.

9. Aussetzungsgründe

Der Begleitete Umgang kann aus folgenden Gründen ausgesetzt werden:

- bei groben Verstößen gegen die Regeln
- zum Schutz der Kinder, der Eltern oder der Mitarbeitenden
- Beleidigung und Beschimpfung der Mitarbeitenden
- Wiederholter Streit vor dem Kind mit dem anderen Elternteil trotz Ermahnungen der Umgangsbegleitung
- Übergriffigkeit gegen das Kind trotz Ermahnungen der Umgangsbegleitung
- Elternteil ist nicht in der Lage, mit dem Kind Kontakt aufzunehmen und das bessert sich auch nicht
- Offensichtlicher Alkohol- oder Drogenabusus
- Grobe wiederholte Unzuverlässigkeit (z.B. zu spät kommen)
- Entführungsgefahr
- Dauerhaft starke Belastungsreaktionen des Kindes während des Begleiteten Umgangs sowie davor oder danach

Auch hier gilt: Nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch wird festgelegt, inwiefern der Begleitete Umgang wieder aufgenommen werden kann.

10. Die Eltern fragen das Kind nicht über den anderen Elternteil aus und machen ihn nicht schlecht!

11. Umgang mit Fremdsprachlichkeit

Im Begleiteten Umgang wird in der Regel deutsch gesprochen.

12. Regelungen wie

- Geschenke
- Foto-/Videoaufnahmen
- Verpflegung
- Zusammentreffen der Eltern bei der Übergabe

werden in der Kooperationsvereinbarung festgelegt und sind einzuhalten.

13. Handynutzung / Fotografieren des Kindes / Anrufe

Das Handy ist während des Umgangs ausgeschaltet oder auf stumm gestellt. Eltern können am Ende des Umgangs Fotos von ihrem Kind machen.

14. Schweigepflicht

- Die Umgangsbegleitung informiert das abgebende Elternteil nicht über Verhalten des Umgangsberechtigten und den inhaltlichen Verlauf des BU. Es werden lediglich relevante Informationen zu den Kindern weitergegeben (z.B. Belastungstendenzen, Versorgung). In Auswertungs- oder Beratungsgesprächen können, wenn dies die Ziele des Begleiteten Umgangs unterstützt, bei Bedarf Informationen weitergegeben werden.
- Bei einem vom Familiengericht angeordneten Begleiteten Umgang können Informationen aus dem Begleiteten Umgang an den Sozialen Dienst des Jugendamtes und damit an das Gericht weitergegeben werden. Außerdem können Fachkräfte des Sozialen Dienstes, Verfahrensbeistände oder Gutachter*innen im Falle eines anstehenden Gerichtstermins bei einem Begleiteten Umgang hospitieren.
- Für alle weiteren Fälle ist eine Informationsweitergabe nur mit einer Schweigepflichtsentbindung der Eltern möglich.

15. Gerichtsverfahren

Die Beteiligten verpflichten sich, die Beratungsfachkraft in einem familiengerichtlichen Verfahren, bei dem es um Themen aus dem BU geht, nicht als Zeugen zu berufen.

16. Haftung in Schadensfällen

- Der umgangsberechtigte Elternteil trägt dafür Sorge, dass die zur Verfügung gestellten Spielsachen und Materialien des Leistungserbringers während der Umgangskontakte achtsam genutzt werden und die Räumlichkeiten des Leistungserbringers nach Beendigung der Umgangskontakte in ordentlichen Zustand hinterlassen werden.
- Beschädigt ein Erziehungsberechtigter Sachgegenstände des Leistungserbringers, so haftet er für diesen Sachschaden. Beschädigt das Kind Sachgegenstände des Leistungserbringers, so haftet der jeweils anwesende Erziehungsberechtigte für diesen Sachschaden, falls er seine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt hat.

17. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Grundlage für Begleiteten Umgang ist eine Kooperationsvereinbarung, die alle Beteiligten vorab unterzeichnet haben.